

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

**Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom
29./30. April 1997 und vom 15./16. Juli 1997**

- Protokollnotiz zu § 4 der Vergütungsordnung für Religionslehrer im
Kirchendienst zum 1. September 1997
- Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten und Gemeindereferen-
ten zum 1. September 1997
- Änderung des § 53 ABD Teil A, 1., Ordentliche Kündigung
zum 1. Oktober 1997
- Beihilfe im Erziehungs- bzw. Sonderurlaub
zum 1. Januar 1998

Umsetzung eines Beschlusses der Bayer. Regional-KODA

- Ausfüllung des § 9 Abs. 2 Dienstordnung für Religionslehrer i. K.
hier: Regelung der Stundenermäßigung wegen Alters
zum 1. September 1997

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des
Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum
Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg

Protokollnotiz zu § 4 der Vergütungsordnung für Religionslehrer im Kirchendienst

1. In den bayer. (Erz-)Diözesen wird die Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K. vom 1. September 1996 um folgende Protokollnotiz zu § 4 ergänzt:

Protokollnotiz:

„Teilweise“ ist eine Tätigkeit an berufsbildenden und weiterführenden Schulen im Verhältnis zur Gesamttätigkeit an Volks- oder Förderschulen, wenn sie unter der jeweiligen individuellen Hälfte bleibt.

Auch bei einer Tätigkeit nach § 4 bleibt für die Vollbeschäftigung § 8 der Dienstordnung für Religionslehrer i. K. maßgebend.

Die Höhe der Zulage errechnet sich aus der fiktiven Eingruppierung, die vorgenommen würde, wenn der Religionslehrer als Angestellter beim Freistaat Bayern einen Arbeitsvertrag erhielte.

2. Diese Regelung tritt zum 1. September 1997 in Kraft und mit Inkrafttreten einer Vergütungsregelung für Religionslehrer an berufsbildenden und weiterführenden Schulen, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. August 1998 außer Kraft.

In den bayer. (Erz-)Diözesen gilt für Gemeindeassistenten und Gemeindereferenten folgende Vergütungsordnung:

Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten und Gemeindereferenten

§ 1 Vergütungsgrundlagen

- (1) Gemeindeassistenten werden nach Vergütungsgruppe V b vergütet.
- (2) Gemeindereferenten werden nach Vergütungsgruppe IV b vergütet.
Bei Bewährung in dieser Vergütungsgruppe erfolgt nach fünf Jahren eine Höhergruppierung nach IV a. ¹⁾
- (3) Bewerber, die vor Aufnahme in die Berufseinführung beschäftigt werden, werden bis zum Beginn der Berufseinführung nach Vergütungsgruppe V c vergütet. ²⁾

1) Protokollnotiz

Die Bayer. Reg.-KODA nimmt zur Kenntnis, daß die Erzdiözese München und Freising bis auf weiteres für vollbeschäftigte Gemeindereferenten eine Förderzulage von derzeit 240 DM pro Monat gewährt; für teilzeitbeschäftigte Gemeindereferenten wird diese Zulage anteilig gewährt.

2) Hinweis:

Während der Ableistung des berufspraktischen Jahres werden 75 % aus V b (einschl. Zuwendung, allg. Zulage und Urlaubsgeld) gewährt.

§ 2 Vergütung für teilzeitbeschäftigte und aushilfsweise beschäftigte Gemeindereferenten

- (1) Teilzeitbeschäftigte Gemeindereferenten erhalten die ihrer regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit entsprechende anteilige Vergütung eines vergleichbaren Vollbeschäftigten.
- (2) Aushilfsweise beschäftigte Gemeindereferenten i. S. d. § 8 SGB IV erhalten für die Dauer einer Beschäftigung von längstens zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen eine Einzelstundenvergütung auf der Grundlage der Vergütungsgruppe V b, Endstufe, Ortszuschlag Stufe 1, wobei einer schulischen Unterrichtsstunde 90 Minuten Gemeindetätigkeit entsprechen.

§ 3 Übergangsregelung

Gemeindereferenten, die bei Inkrafttreten der neuen Vergütungsregelung die kirchliche Dienstprüfung bereits abgelegt haben, wird die Zeit zwischen der kirchlichen Dienstprüfung und ihrer Höhergruppierung von V b nach IV b zur Hälfte, höchstens jedoch zwei Jahre, auf die Bewährungszeit von der Vergütungsgruppe IV b nach IV a angerechnet. Für eine Höhergruppierung nach IV a ist jedoch mindestens eine dreijährige Bewährung in Vergütungsgruppe IV b erforderlich; eine rückwirkende Höhergruppierung vor dem 1. September 1997 erfolgt nicht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vergütungsordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten und Gemeindereferenten vom 1. Juli 1994 außer Kraft.

Änderung des § 53 ABD Teil A, 1., Ordentliche Kündigung

1. In den bayer. (Erz-)Diözesen erhalten die Absätze 3 und 4 des § 53 ABD Teil A, 1. folgende Fassung:

§ 53 Ordentliche Kündigung

(1) ...

(2) ...

(3) Nach einer Beschäftigungszeit (§ 19) von 15 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des 40. Lebensjahres, ist der Angestellte unkündbar.

(4) Abs. 3 gilt nicht für Angestellte, die im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - geringfügig beschäftigt sind.

2. Diese Regelung tritt zum 1. Oktober 1997 in Kraft. Abs. 4 tritt zum 31. August 1998 außer Kraft.

Beihilfe im Erziehungs- bzw. Sonderurlaub

I. In den bayer. (Erz-)Diözesen gilt folgende Regelung:

1. Leistungen aus der Beihilfeversicherung können während des Erziehungsurlaubes nur Mitarbeiter, die bereits im Tarif 820 versichert sind, beanspruchen, wenn sie für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen für die gesamte Dauer des gesetzlichen Erziehungsurlaubes die Beiträge selbst entrichten.

2. Die Abgabe der Erklärung zur Weiterführung der Beihilfeversicherung im Erziehungsurlaub gilt nur für den Tarif 820 und erfolgt einmalig bei Antritt des Erziehungsurlaubes. Sie gilt auch während eines sich anschließenden Sonderurlaubes. Ebenso kann der Tarif 820 während eines Sonderurlaubes aus familienbezogenen Gründen (§ 50 ABD Teil A - Fassung von 1996) fortgeführt werden.

3. Bei Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen für die Höherversicherung (dreijährige Beschäftigungszeit) besteht für Mitarbeiter während des Erziehungsurlaubes, nicht jedoch im Sonderurlaub, die Möglichkeit zur Höherversicherung im Tarif 820.

Entscheidet sich ein Mitarbeiter bei Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen während des Erziehungsurlaubes nicht für die Höherversicherung, so muß die Erklärung zur Höherversicherung bei Wiederaufnahme der Beschäftigung abgegeben werden.

4. Die Möglichkeit, den Tarif 820 zu verlassen, besteht nur zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt, erstmals zum 1. September 1999, danach alle fünf Jahre.

II. Diese Regelung tritt zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Stundenermäßigung wegen Alters für Religionslehrer i. K.

- I. In den bayer. (Erz-)Diözesen gilt in Umsetzung des Beschlusses der Bayer. Reg.-KODA vom 13./14. Februar 1996 zu § 9 Abs. 2 Dienstordnung für Religionslehrer i. K. folgende Regelung der Stundenermäßigung wegen Alters:

1. Altersermäßigung bei Vollbeschäftigung:

- Vollbeschäftigte Religionslehrer, die das 55. Lebensjahr vollenden, erhalten eine Altersermäßigung von 1 (einer) Wochenstunde.
- Vollbeschäftigte Religionslehrer, die das 58. Lebensjahr vollenden, erhalten eine Altersermäßigung von 2 (zwei) Wochenstunden.
- Vollbeschäftigte Religionslehrer, die das 62. Lebensjahr vollenden, erhalten eine Altersermäßigung von 3 (drei) Wochenstunden.

2. Altersermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung

- Teilzeitbeschäftigte Religionslehrer, die das 55. oder 58. oder 62. Lebensjahr vollenden, erhalten die jeweilige Altersermäßigung anteilig; dabei werden 0,50 Std. abgerundet, 0,51 Std. aufgerundet.

3. Fälligkeit der Altersermäßigung:

- Religionslehrer, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das 55. oder 58. oder 62. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an die jeweilige Altersermäßigung.
- Religionslehrer, die in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli das 55. oder 58. oder 62. Lebensjahr vollenden, erhalten die jeweilige Altersermäßigung zum Beginn des folgenden Schuljahres.

- II. Diese Regelung tritt zum 1. September 1997 in Kraft.

Anlage: Tabelle der Stundenermäßigung bei Teilzeit

Anhang:

Stundenermäßigung bei Teilzeit

Teilzeitbeschäftigte Religionslehrer erhalten beim derzeitigen Stundenmaß von 25 Wochenstunden für die Vollbeschäftigung folgende Stundenermäßigungen:

Zahl d. Teilzeitstunden ohne Ermäßigung	1 Std. Ermäßigung	2 Std. Ermäßigung	3 Std. Ermäßigung
24	23	22	21
23	22	21	20
22	21	20	19
21	20	19	18
20	19	18	18
19	18	17	17
18	17	17	16
17	16	16	15
16	15	15	14
15	14	14	13
14	13	13	12
13	12	12	11
12	12	11	11

Zahl d. Teilzeitstunden ohne Ermäßigung	1 Std. Ermäßigung	2 Std. Ermäßigung	3 Std. Ermäßigung
24	23,04	22,08	21,12
23	22,08	21,16	20,24
22	21,12	20,24	19,36
21	20,16	19,32	18,48
20	19,20	18,40	17,60
19	18,24	17,48	16,72
18	17,28	16,56	15,84
17	16,32	15,64	14,96
16	15,36	14,72	14,08
15	14,40	13,80	13,20
14	13,44	12,88	12,32
13	12,48	11,96	11,44
12	11,52	11,04	10,56

G.J. MANZ Aktiengesellschaft, Druckerei und Verlag München/Dillingen
Auflage 13200